

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958.

Vom 15. Dezember 1958

Zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom

9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958
(GBl. I S. 66) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Soweit Mittel des Fonds der Volksvertretung für die Generalreparatur und Instandhaltung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom

24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) nicht verbraucht wurden, gehen sie nicht in den planmäßigen Haushaltsbestand ein. Sie sind auf das Jahr 1959 zu übertragen und auf ein Sonderkonto zu überweisen, das die Bezeichnung „Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds 1958“ führt.

(2) Soweit die Mittel aus Amortisationen der finanzierten Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, die ihre Amortisationen an den Haushalt abzuführen haben und ihre Mittel für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen aus dem Haushalt erhalten, im Jahre 1958 nicht restlos verwendet wurden, gehen sie nicht in den planmäßigen Haushaltsbestand ein. Sie werden auf das Jahr 1959 übertragen und auf ein Sonderkonto überwiesen, das die Bezeichnung „Fonds des Rates aus nicht verbrauchten Amortisationen“ führt.

(3) Die nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind auf das Jahr 1959 übertragbar, indem sie vor Abschluß des Haushalts des Jahres 1958 auf Verwahrkonto übernommen und zu Beginn des Jahres 1959 von dem Verwahrkonto in die Einnahmen des Jahres 1959 übernommen werden.

(4) Die Mittel gemäß Absätzen 1 bis 3 sind auch dann übertragbar, wenn der planmäßige Überschuß nicht erreicht wird. Es kann jedoch nicht mehr übertragen werden, als Kassenbestand per 31. Dezember 1958 insgesamt tatsächlich vorhanden ist.

(5) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte und in kleineren Gemeinden die Haushaltsbearbeiter der örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß dem örtlichen Rat im Zusammenhang mit der Berichterstattung gemäß § 40 des Gesetzes vom

17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 207) über die Erfüllung des Haushaltsplanes 1958 auch über die Verwendung der Mittel gemäß Absätzen 1 bis 3 berichtet wird. Hierbei ist gründlich von den Leitern der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte und den Haushaltsbearbeitern der örtlichen Räte zu untersuchen, warum diese Mittel im Jahre 1958 nicht verbraucht wurden. Dem örtlichen Rat sind Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der nicht verbrauchten Gelder im neuen Jahr zu unterbreiten.

§ 2

(1) Übertragbar von den anderen Mehreinnahmen und Einsparungen ist der Betrag, der den geplanten Überschuß des Jahres 1958 übersteigt, nachdem der Kassenbestand per 31. Dezember 1958 bereits um die im § 1 bezeichneten Mittel vermindert ist.

(2) Keine Einsparungen im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 sind

* 2. DB (GBl. I S. 390)

- a) Minderausgaben bei den Investitionen (Teil Erweiterung der Grundmittel),
b) Minderausgaben beim Lohnfonds der Aufgabebereiche 0 bis 7 und 9 (brutto) — dies gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern —,

die darauf beruhen, daß die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen staatlichen Aufgaben im Jahre 1958 nicht erfüllt wurden. Diese Minderausgaben sind dem geplanten Überschuß des Jahres 1958 hinzuzurechnen und nach 1959 nicht übertragbar.

(3) Ferner sind dem geplanten Überschuß hinzuzurechnen und nach 1959 nicht übertragbar:

- a) Minderausgaben bei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden,
b) nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfen, nicht geleistete Abführungen bzw. Zuführungen.

(4) Der übertragbare Betrag ist auf das Sonderkonto „Rücklagenfonds der Volksvertretung“ zu überweisen.

§ 3

Die nach §§ 1 und 2 zu bildenden Sonderkonten sind bei dem Kreditinstitut zu führen, bei dem die Haushaltskonten der örtlichen Räte unterhalten werden.

§ 4

Die übergeordneten Finanzorgane und die Bezirks- und Kreisinspektionen der Hauptabteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 1959 zu kontrollieren, ob bei der Übertragung von Haushaltsmitteln die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 5

Die technischen Einzelheiten der Übertragung von Haushaltsmitteln werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt.

§ g

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

über die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte
für Nachauftragnehmerleistungen.

Vom 6. Dezember 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Sofern ein privater oder genossenschaftlicher Baubetrieb Nachauftragnehmerleistungen im Sinne des § 13 der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) in Anspruch nimmt, ist der Rechnungsbetrag, den der Nachauftragnehmer (Subunternehmer) dem Hauptauftragnehmer in Rechnung stellt, vom Hauptauftragnehmer als durchlaufender Posten von den umsatzsteuerbaren Entgelten abzusetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f